



OTIF/RID/RC/2020/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/1)

17. Dezember 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Wiederkehrende Prüfungen und Zwischenprüfungen für Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, die vom 17. bis 27. September 2019 in Genf stattfand, hat Frankreich das informelle Dokument INF.27 über die Auslegung des Absatzes 6.8.3.4.6 RID/ADR vorgelegt. Frankreich ist der Ansicht, dass die erste Zwischenprüfung drei Jahre nach der erstmaligen Prüfung durchgeführt werden muss und schlägt Folgeänderungen in Absatz 6.8.3.4.6 vor. Aus Zeitmangel konnte das informelle Dokument INF.27 nicht diskutiert werden. EIGA hat die aktuelle Praxis unter seinen Mitgliedern zusammengetragen: Die erste Zwischenprüfung wird sechs Jahre nach der ersten wiederkehrenden Prüfung und nicht drei Jahre nach der erstmaligen Prüfung durchgeführt. Nach Kenntnis des EIGA wurde aufgrund dieser seit vielen Jahren angewandten Praxis kein Vorfall gemeldet.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes in Absatz 6.8.3.4.6, um klarzustellen, dass die erste Zwischenprüfung sechs Jahre nach der ersten wiederkehrenden Prüfung durchgeführt werden muss.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.27 der letzten Gemeinsamen Tagung.

Einleitung

1. Der Absatz 6.8.3.4.6 RID/ADR legt die Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen für Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase fest.
2. Einige Auslegungsprobleme scheinen sich aus dem Wortlaut "an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase" am Ende des ersten Unterabsatzes zu ergeben, wie von Frankreich im informellen Dokument INF.27 der Gemeinsamen Tagung dargelegt.
3. In der Praxis wird nach Kenntnis der EIGA-Mitglieder drei Jahre nach der erstmaligen Prüfung keine Zwischenprüfung durchgeführt. Die erste Zwischenprüfung wird sechs Jahre nach der ersten wiederkehrenden Prüfung durchgeführt.
4. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die derzeitige Praxis widerzuspiegeln, schlägt EIGA vor, den Absatz 6.8.3.4.6 wie folgt zu ersetzen.

Antrag

5. Der Absatz 6.8.3.4.6 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"6.8.3.4.6 An Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

- a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen ~~durchzuführen:~~
 spätestens acht/sechs Jahre | spätestens acht Jahre
 nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 12 Jahre ~~an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase~~ durchzuführen.

- b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 gilt Folgendes:

Zwischen zwei aufeinanderfolgenden wiederkehrenden Prüfungen sind die Zwischenprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.3 spätestens sechs Jahre nach jeder der letzten wiederkehrenden Prüfung durchzuführen.

Zwischen zwei aufeinanderfolgenden wiederkehrenden Prüfungen kann die zuständige Behörde eine Dichtheitsprüfung oder eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 verlangen.

Begründung

6. Diese Klarstellung wird die Fortsetzung der seit vielen Jahren angewandten Praxis ohne Auswirkungen auf die Sicherheit ermöglichen. Außerdem wird ein unlogischer und unnötiger Wechsel von einem Dreijahresintervall zu einem Sechsjahresintervall vermieden, der zu unnötiger Verwirrung führen würde.